

## Entwurf einer Lungenkrebs-Früherkennungs-Verordnung - Länderbeteiligung, Fristende: 25. August 2023

<b>Bundesland</b>	Freistaat Sachsen
<b>Datum:</b>	25. August 2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 6 LuK-rFrühErkV	Anforderungen an das Personal	inhaltlich	Im gesamten § 6 LuKrFrühErkV zu den Anforderungen an das Personal wird nicht entsprechend § 145 Abs. 1 StrlSchV geregelt, dass die anwendende Person u. a. die für die Anwendung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen muss. Dies ist jedoch eine Anforderung an das Personal. Analog zur Benennung der Approbation/Berufsausübungserlaubnis in § 6 Abs. 1 Nr. 1 LuKrFrühErkV entspricht die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz der Regelung in § 145 Abs. 1 StrlSchV. Es wird im Vergleich zu § 145 Abs. 1 StrlSchV keine Mehrregelung getroffen, dies geschieht durch § 6 Abs. 1 Nr. 1 LuKrFrühErkV jedoch auch nicht.	Einheitliche/gleichberechtigte Auflistung aller Anforderungen an das Personal (d. h. entweder Doppelregelung zu StrlSchV mit <b>allen</b> Anforderungen oder Doppelregelung zur StrlSchV <b>konsequent</b> vermeiden): Ergänzung des § 6 LuKrFrühErkV bzgl. der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz entsprechend des § 145 Abs. 1 StrlSchV. <b>Oder</b> , um Doppelregelung zu StrlSchV zu vermeiden: Gesonderte Benennung der Approbation/Berufsausübungserlaubnis in § 6 Abs. 1 Nr. 1 LuKrFrühErkV löschen und dafür auf § 145 Abs. 1 StrlSchV verweisen.
2	§ 6 Abs. 3	die nach § 5 Abs. 3 hinzuzuziehen ist	redaktionell		Hier müsste es § 5 Abs. 4 heißen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [\$/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
3	Begründung A. Allgemeiner Teil VI. Regelungsfolgen 4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung	Erfüllungsaufwand für die Verwaltung	Zum Erfüllungsaufwand	Der im Bereich der Verwaltung der Länder entstehende Mehraufwand (und der dadurch ggf. erforderliche personelle Mehrbedarf) durch die zusätzlich zu erteilenden Genehmigungen für den Betrieb der Röntgeneinrichtungen im Zusammenhang mit der Früherkennung wird nicht aufgeführt.	Mehraufwand der Verwaltung der Länder durch die zusätzlich erforderlichen Genehmigungsverfahren ist einzufügen.
4	Begründung B. Besonderer Teil Zu § 6 Zu Absatz 1 Zu Nummer 2	Zu Nummer 2 Satz 3 Einerseits dürfen in der Lungenkrebsfrüherkennung keine Personen tätig werden, die nicht approbiert sind, sondern denen lediglich die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist.	inhaltlich	missverständliche Formulierung; Widerspruch zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 LuK-rFrühErkV? Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LuKrFrühErkV dürfen auch Personen tätig werden, die eine Erlaubnis für die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufes innehalten. Der zitierte Satz 3 kann so gelesen werden, dass keine Personen tätig werden dürfen, denen lediglich die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist.	Gemeinte Aussage eindeutig formulieren.
5	<p>Wir stellen insgesamt fest, dass die Durchführung eines Programms zur Lungenkrebsfrüherkennung von sehr komplexer Natur sein wird. Da sein Gesamtkonstrukt noch nicht klar und abschließend erstellt ist, erscheint es umso schwieriger, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Insbesondere der Erfüllungsaufwand ist in diesem Stadium nicht abschätzbar.</p> <p>Das Betreiben von Röntgeneinrichtungen im Zusammenhang mit der Früherkennung bedarf der Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchG.</p> <p>Die Landesdirektion Sachsen als dafür zuständige Vollzugsbehörde im Freistaates Sachsen widerspricht vehement der Darstellung, dass der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder „vernachlässigbar“ sei.</p>				

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [\$/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					<p>Wie viele Genehmigungen beantragt werden und wie hoch der Aufwand bei der Prüfung und zur Erteilung der Genehmigung sein wird, kann zwar zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, er ist jedoch als Mehraufwand der Verwaltung der Länder durch die zusätzlich erforderlichen Genehmigungsverfahren zu benennen.</p> <p>Seitens unserer Ärztlichen Stelle bei der Sächsischen Landesärztekammer wurde keine Stellungnahme abgegeben, sie verweist auf die Kommentierung der ZÄS.</p>